

**28. Parteitag der CDU Deutschlands**

14. – 15. Dezember 2015 · Messe Karlsruhe

**CDU**

Messe Karlsruhe

## **Beschluss**

Änderungen von Statut der CDU

# **I. Beschlüsse zur Änderung des Statuts „Meine CDU 2017“**

## **Beschluss B 1**

§ 5 Abs. 1 und 2 Statut der CDU werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
  
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.“

§ 5 Abs. 2 (alt) wird zu § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 3 (alt) wird zu § 5 Abs. 4, § 5 Abs. 4 (alt) wird zu § 5 Abs. 5.

## **Beschluss B 9**

§ 6 Statut der CDU wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern,

desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Regions-, Bezirks- oder Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.“

### **Beschlüsse B 28 bis B 30, B 37, B 38, B 40 und B 46**

Es wird § 19a Statut der CDU mit folgender Fassung neu eingefügt:

#### **§ 19a Mitgliederbeauftragter**

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 sowie dem Vorstand jedes Regionsverbandes und Bezirksverbandes nach § 16 Abs. 2 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.“

### **Beschlüsse B 43 und B 44**

§ 29 Abs. 2 Satz 1 Statut der CDU wird wie folgt geändert:

(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:

1. die oder den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden den Generalsekretär,
3. fünf stellvertretende Vorsitzende,
4. die oder den Bundesschatzmeister/in,
5. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. die oder den Mitgliederbeauftragten,
7. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstandes.“

### **Beschluss B 47**

§ 33 Abs. 1 Ziffer 1 Statut der CDU wird wie folgt geändert:

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den fünf stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums, dem Mitgliederbeauftragten sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,“

### **Beschluss B 48**

§ 34 Abs. 3 Statut der CDU wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Bundespartei wird durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Fällt der Vorsitzende oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der andere Vertreter bis zur Wahl durch den nächsten Bundesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorsitzende und der Generalsekretär sind gemeinsam berechtigt, den Bundesgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung der Bundespartei) schriftlich zu bevollmächtigen. In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist. § 19 Abs. 1 FBO ist zu beachten.“

### **Beschluss B 49**

§ 40 Abs. 1 Statut der CDU wird wie folgt geändert:

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt

hat. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.“

### **Beschluss B 53**

§ 43 Abs. 3 Statut der CDU wird wie folgt geändert:

(3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 29 Abs. 2 Ziffer 7 dieses Statuts erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.“

### **Beschluss B 55**

§ 6 Abs. 1 Geschäftsordnung der CDU wird wie folgt geändert:

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind:

1. der Bundesvorstand der CDU,
2. der Bundesausschuss der CDU,
3. die jeweiligen Vorstände der Bundesvereinigungen,
4. die jeweiligen Vorstände der CDU-Landesverbände,
5. die jeweiligen Vorstände der CDU-Bezirks- und Kreisverbände sowie der CDU-Auslandsverbände,
6. die Bundesfachausschüsse der CDU zu den jeweiligen Leitthemen eines Parteitages und der Bundesvorstand des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK),
8. 500 Mitglieder der CDU, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.“

## **II. Weitere Beschlüsse zum Statut der CDU**

### **Beschluss B 57**

Änderung § 42 Statut der CDU  
(Abstimmungsarten)

Ändere

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

in

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

### **Beschluss B 60**

Änderung der Parteigerichtsordnung  
§ 43 (Gebühren, Kosten und Auslagen)

Ändere

(1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.

(3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.“

in

- (1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei.
- (2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen einem der Verfahrensbeteiligten jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen auferlegen.
- (3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.“